

Grundsätze für den Fernlernunterricht im SJ 2020/21

1. Rahmenbedingungen

- Fernunterricht unterliegt wie Präsenzunterricht der Schulpflicht (Fehlzeitenregelung).
- Der Fernunterricht bildet den Unterricht möglichst nach Stundenplan ab. D.h.: Fernunterricht wird im Umfang der wöchentlichen Unterrichtszeit erteilt, jedoch nicht zwingend im Zeitfenster.
- Die Schülerinnen und Schüler haben Ihre Bücher zu Hause, so dass diese für das Fernlernen eingesetzt werden können. Sie sind über die „Hinweise zur Durchführung einer Videokonferenz“ informiert.
- Die Lehrkraft kommuniziert regelmäßig mit den SuS (regelmäßige Aufgabenerstellung und Rückmeldung).
- Die Unterrichtsinhalte werden analog Klassenbuch dokumentiert.

2. Leistungsfeststellung:

- Unterrichtsinhalte, die im Fernunterricht erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand der Leistungsmessung sein.
- Mündliche Leistungen sind auch im Fernunterricht möglich, schriftliche Leistungsmessungen sind grundsätzlich in Präsenz zu erbringen.

3. Konkretion:

- Zeitrahmen Fernlerntag: (7:40 – 16:40 Uhr), i. d. Regel nach Stundenplan (s. o.).
- Kommunikationsplattform: MS Teams (Aufgaben und Videokonferenzen), Messenger für Kurznachrichten, „Akutinfos“.
- Erste Lehrkraft am Tag: Abfrage Anwesenheit (Aktives Anmelden).
- Die Lehrkräfte sind in ihren jeweiligen Zeitblöcken Ansprechpartner (Aufgabenvermittlung/Besprechung/Bearbeitung), die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend erreichbar (siehe oben, Schulpflicht).
- Die Lehrkräfte stellen in allen Fächern mind. 1x pro Woche Arbeitsaufträge mit Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum und Abgabetermin (Rückmeldung in „Kernfächern“ mind. 2x pro Woche/ ansonsten 1x pro Woche).
- Die Klassenlehrkraft hat zu Beginn und am Ende der Woche ein Zeitfenster zum Austausch mit der Klasse/ einzelnen SuS (z.B. in der 9./10.Std. bzw. nach Absprache).

Hausach, November 2020

gez. Ebert

Hinweise zur Durchführung einer Videokonferenz:

1. Es steht den Teilnehmern aus Datenschutzgründen frei, die Kamera auszuschalten bzw. so auszurichten, dass die Person selbst nicht zu sehen ist. Die Pflicht zur Teilnahme bleibt dessen ungeachtet selbstverständlich bestehen.
2. Eine verbale Teilnahme (analog zum Telefon) wird erwartet.
3. Grundsätzlich ist es mit Verweis auf das Recht am eigenen Bild unzulässig und daher strafbar, Video- und/oder Tonmitschnitte oder Bilder/Screenshots anzufertigen.
4. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte des übertragenen Unterrichts nicht frei von Rechten sind und jede Form der Vervielfältigung einer Genehmigung der Lehrkraft bedarf.

Diese Hinweise werden ab sofort als bekannt vorausgesetzt und gelten für alle Teilnehmerinnen Teilnehmer als verbindlich.

Hausach, November 2020

gez. Ebert